



Amtliche Bekanntmachung des Rheingau-Taunus-Kreises

Satzung

des Rheingau-Taunus-Kreises über die Erhebung von Kosten
für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch
(Frischfleisch-Kostensatzung)

Der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises hat in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachungen vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183) und § 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch vom 17.10.2014 (GVBl. I S. 237) in seiner Sitzung vom 28.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Kostenpflichtige Tatbestände

§ 2 Gebührensätze

§ 3 Gebührenerhebung bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung

§ 4 Auslagen

§ 5 Zuschläge

§ 6 Kostenschuldner

§ 7 Entstehen des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Kosten

§ 8 Kostenerhebung in besonderen Fällen

§ 9 Geltungsbereich

§ 10 Inkrafttreten

Anlage

§ 1

Kostenpflichtige Tatbestände

- (1) Abweichend von den Gebührensätzen in Abschnitt 26 der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 08. Dezember 2009 (GVBl. I S. 552), zuletzt geändert durch Art. 1 6. ÄndVO vom 20. November 2018 (GVBl. 679), werden mit dieser Satzung kostenpflichtige Tatbestände und Gebührensätze bestimmt für Amtshandlungen im Rahmen der Gewinnung von Frischfleisch nach
 - a) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (Abl. EU Nr. L 147 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) 2018/969 der Kommission vom 09. Juli 2018 (Abl. Nr. L 174 vom 10.07.2018 S. 12),
 - b) der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 206 S. 83, 2008 Nr. L 46 S. 51, 2013 Nr. L 160 S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/1979 der Kommission vom 31. Oktober 2017 (Abl. L 285 vom 1.11.2017, S. 6–7)
 - c) der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (Abl. Nr. L 212 vom 11.08.2015 S. 7),
 - d) der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung vom 08. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1864), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. September 2018 (BGBl. I S. 1358),
 - e) der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung vom 08. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1828), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 2018 (BGBl. I S. 480 (619)),
 - f) Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch vom 03. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2019 (BGBl. I S. 498)
- (2) Eine Kostenpflicht besteht für alle in der Anlage genannten Amtshandlungen.
- (3) Die Vorschriften der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bleiben unberührt, soweit diese Satzung hierfür keine Tatbestände vorsieht.
- (4) Soweit in der Anlage im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung die Festsetzung der Gebühren nach dem Verwaltungsaufwand, ohne Angabe eines konkreten Gebührensatzes vorgesehen ist, erfolgt die Bemessung der Gebühr mit der Maßgabe, dass für die Berechnung des Aufwands Nr. 14 der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 11. Dezember 2009 (GVBl. I 2009, 763) -Gebühren nach Zeitaufwand- und Nr. 22 der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 11. Dezember 2009 (GVBl. I 2009, 763) -Benutzung eines Personenkraftwagens- zugrunde zu legen sind. Bei Tätigkeiten nach der VO (EG) 882/2004 ist § 2 Abs.1 dieser Satzung immer zu berücksichtigen.

§ 2

Gebührensätze

- (1) Im Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 882/2004 werden die Gebührensätze gemäß deren Artikel 27 so bestimmt, dass die Kosten, die durch die amtlichen Kontrollen entstehen,

gedeckt sind. Soweit Anhang IV zur VO (EG) Nr. 882/2004 Mindestgebühren vorsieht, dürfen diese nicht unterschritten werden. Bei diesen Amtshandlungen sind die Kosten nach Anhang VI zur VO (EG) 882/2004 zu bemessen. Für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben für Fleisch oder Geflügelfleisch bezieht sich die Mindestgebühr auf das Gewicht des im Zerlegungsbetrieb angelieferten Fleisches.

- (2) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 dieser Satzung genannten Amtshandlungen ergibt sich aus der Anlage.

§ 3

Gebührenerhebung bei der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung

Bei der Gebührenerhebung im Rahmen der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung wird zwischen

- a) Schlachtungen in zugelassenen Großbetrieben im Sinne des § 24 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) Schlachtungen in zugelassenen Betrieben, die keine Großbetriebe gemäß § 24 Abs. 1 Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) Buchstabe a) sind,
- c) Hausschlachtungen gemäß § 2a Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung und
- d) Untersuchungen im Rahmen der Wildfleischgewinnung in sonstigen Stätten differenziert.

§ 4

Auslagen

Auslagen werden nach § 9 Hessisches Verwaltungskostengesetz nur dann gesondert erhoben, wenn dies in der Anlage vorgesehen ist. Im Übrigen sind die Auslagen mit der Gebühr abgegolten.

§ 5

Zuschläge

Für Amtshandlungen, für die der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) in der jeweils geltenden Fassung Zuschläge für Tätigkeiten an Sonnabenden, Sonntagen, Feiertagen sowie in bestimmten Zeiten an anderen Tagen vorsieht, wird ein Zuschlag zur Gebühr erhoben, sofern der Kostenschuldner die Durchführung der Amtshandlung oder eines Teils dieser Amtshandlung an den genannten Tagen oder in den genannten Zeiten verlangt oder veranlasst hat. Die Höhe des Zuschlags ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 6

Kostenschuldner

Zur Zahlung der Kosten sind die natürlichen und juristischen Personen verpflichtet, die nach dieser Satzung kostenpflichtige Amtshandlungen beantragen oder sonst zurechenbar verursachen oder veranlassen oder in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen werden oder deren Tätigkeiten Amtshandlungen nach sich ziehen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehen des Kostenanspruchs der Kostenschuld und Fälligkeit der Kosten

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 8

Kostenerhebung in besonderen Fällen

- (1) Die Gebühr wird auch erhoben, wenn sich das amtliche Untersuchungspersonal zum vorgesehenen Ort der Amtshandlung begibt, die Amtshandlung oder Teile von ihr, aber aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen, nicht durchgeführt werden kann. Bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung wird als Gebühr der Betrag erhoben, der für die Untersuchung eines Tieres fällig gewesen wäre. Dabei wird bei Tieren verschiedener Arten das Tier zugrunde gelegt, für das der höchste Gebührensatz vorgesehen ist.
- (2) Verzögert sich der vereinbarte Beginn einer Amtshandlung bei Rindern um eine Stunde, bei allen anderen Tieren um eine halbe Stunde oder mehr, wird für die sich anschließenden Wartezeiten eine Gebühr erhoben, wenn die Verzögerung oder Unterbrechung vom Gebührenschuldner zu vertreten ist. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus § 1 Abs. 3 dieser Satzung und aus der Anlage.

§ 9

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Gebiet des Rheingau-Taunus-Kreises.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Bad Schwalbach, den 28.10.2019

Der Kreisausschuss
des Rheingau-Taunus-Kreises

Frank Kilian
Landrat

Nr.	Gebühregegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr
261	Gebühren im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung (gewerbliche Schlachtungen)		
2611	Schweine bis 35 tägliche Schlachtungen	je Tier	17,00 €
26111	36 bis 64 tägliche Schlachtungen		15,00 €
26112	65 bis 119 tägliche Schlachtungen		13,00 €
26113	Trichinenuntersuchung und damit zusammenhängende Amtshandlungen von erlegten Wildschweinen	je Tier	14,00 €
2612	Rinder und Jungrinder, einschließlich Wasserbüffel und Bison bis 35 tägliche Schlachtungen	je Tier	16,00 €
26121	36 bis 64 tägliche Schlachtungen		13,00 €
26122	65 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	11,00 €
2613	Equiden	je Tier	31,00 €
2614	Schafe und Ziegen bis 35 tägliche Schlachtungen	je Tier	6,00 € 5,00 € 4,00 €
26141	36 bis 64 tägliche Schlachtungen	je Tier	
26142	65 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	
2615	Laufvögel und Wildwiederkäuer	je Tier	
2616	Haus- und Perlhühner, bis 6250 Stck.	je Tier	Verwaltungsaufwand
2617	Enten, Gänse und Truthühner	je Tier	
2618	Zuchtkaninchen	je Tier	
2619	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb		Verwaltungsaufwand
262	Schlacht- und Fleischuntersuchungen bei Hausschlachtungen und erlegtem Wild, das im eigenen Haushalt verwendet werden soll, und bei erlegtem Wild, das zur Abgabe an Endverbraucher oder nahegelegene Einzelhandelsgeschäfte bestimmt ist		
2621	Schweine, einschließlich Trichinenuntersuchung; außer Wildschweine	je Tier	26,00 €
2622	Rinder, Jungrinder, Wasserbüffel und Bisons	je Tier	24,00 €
2623	Equiden, einschließlich Trichinenuntersuchung	je Tier	38,00 €
2624	Schafe, Ziegen und Farmwild	je Tier	13,50 €
2625	Wildwiederkäuer und Laufvögel	je Tier	15,00 €
2626	Trichinenuntersuchung und damit zusammenhängende Amtshandlungen von erlegtem Haarwild, wie Wildschweine und andere Tiere, die Träger von Trichinen sein können	je Tier	24,00 €

2627	Trichinenuntersuchung bei Probenentnahme durch den Jagdausübungsberechtigten; ausgenommen Tiere unter 20 kg Schlachttierkörpergewicht	je Tier	5,00 €
263	Sonstige Amtshandlungen		
2631	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 26510 bis 26514	
26310	Bis zu 6250 Tieren	Je Tier	0,17 €
26311	6251 bis 8625 Tiere	Je Tier	0,144 €
26312	8626 bis 9400 Tiere	Je Tier	0,12 €
26313	Mehr als 9400 Tiere	Je Tier	0,09 €
26314	Truthühner und Gänse	Je Tier	0,14 €
264	Zuschläge		
2641	Zuschlag und Amtshandlungen nach § 5	Je Tier	+50% der jeweiligen Gebühr
2642	Wartezeiten nach § 8		Nach Zeitaufwand
2643	Sonstige Kontrollen oder Untersuchungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch, für die in dieser Satzung keine besondere Gebühr vorgesehen ist		Verwaltungsaufwand